

Einleitung

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz**

Band (Jahr): **150 (1997)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Protokoll des Fünfzehnergerichts Obwalden 1550–1571

Remigius Kuchler, Sarnen

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	179
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	181
Text des Gerichtsprotokolls 1551–1571 (Nr. 1111–1990c).	185
Nachträge	590
Orts-, Personen- und Sachregister	591

EINLEITUNG

Die Publikation des ersten Bandes des im Staatsarchiv Obwalden liegenden Protokolls des Fünfzehnergerichts Obwalden, umfassend die Jahre 1529–1549, im Geschichtsfreund Band 146, 1993 und 147, 1994 ist auf ein gutes Echo gestossen. Ich freue mich daher, dass es möglich ist, heute auch den zweiten Band, umfassend die Jahre 1550–1571, der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Vergleicht man den Inhalt der beiden Bände, so zeigen sich interessante Unterschiede. Rein äusserlich werden die einzelnen Urteile länger. Inhaltlich nehmen im zweiten Band Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Soldwesen einen grösseren Raum ein. Dies gestattet uns neue Einblicke in die Geschichte Obwaldens, da bisher nur wenige Quellen über die Solddienste der Obwaldner um die Mitte des 16. Jahrhunderts bekannt waren. Dies gilt insbesondere für den 1557 im Dienste des Papstes unternommenen Kriegszug nach Rom und Neapel, welcher südlich von Rom in der unrühmlichen Schlacht bei Paliano endigte. Auch über die Züge

ins Piemont mit Verschiebungen bis in die Picardie und die weiteren Solddienste der Obwaldner in Frankreich enthält der hier publizierte Band des Gerichtsprotokolls zahlreiche Einzelheiten. Daneben berichtet er auch über das tägliche Leben in der Heimat sowie über Handel und Verkehr mit den näheren und weiteren Nachbarn.

Editionsgrundsätze

Wie bereits bei der Edition des ersten Bandes erfolgt auch die Edition des zweiten Bandes grundsätzlich buchstabengetreu, wobei aber ausser am Satzanfang und bei Namen durchwegs Kleinschreibung gewählt wurde. Zur leichteren Lesbarkeit habe ich jedoch die Wortbildung nach dem heutigen Sprachempfinden vorgenommen, insbesondere bei Namen (z. B. «miteinander» statt «mit ein ander»; «Imfeld» statt «im Feld»). Aus dem gleichen Grund wurden gelegentlich auch zusätzliche Interpunktionen angebracht. Beibehalten wurden jedoch die nach der Mitte des 16. Jahrhunderts immer häufigeren Konsonantenverdoppelungen. Soweit es technisch möglich war, wurden auch die diakritischen Zeichen originalgetreu wiedergegeben, wobei allerdings gerade die Abgrenzung zwischen *ú* und *û* gelegentlich diskutabel sein mag. Einfügungen (Seitenzahlen des Originals, Bemerkungen oder Ergänzungen zum Text) werden durch < > gekennzeichnet.

Da im Original nur die Blätter nummeriert sind, werden die Seiten des Originals durch die Ordnungszahl des betreffenden Blattes mit Zusatz der Buchstaben a (Vorderseite) bzw. b (Rückseite) bezeichnet.

Die Zitierweise musste den Wünschen des Redaktors angepasst werden; ich bitte den Leser um Nachsicht für die dadurch entstandenen Abweichungen gegenüber der früheren Publikation.

Wie bereits bei der Edition des ersten Bandes gewährte der Kanton Obwalden auch für die vorliegende Edition wieder einen erheblichen Druckkostenbeitrag, der auch an dieser Stelle recht herzlich verdankt sei.

Anschrift des Verfassers:

Dr. iur. Remigius Kuchler, Grundacherweg 4, 6060 Sarnen